

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage 2

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg vom 19.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie aufgrund § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachtberg vom 30.10.2018, hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

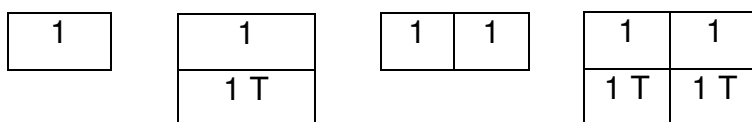
§ 2 der Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2016 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührensätze

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren

- | | | |
|-----|---------------------------|------------|
| 1.1 | Für eine Einzelgrabstelle | Euro 1.777 |
| 1.2 | Für eine Doppelgrabstelle | Euro 2.477 |

Schematische Darstellung zu Ziff. 1.1 und 1.2



Euro 1.777 Euro 2.477 Euro 2.477 Euro 4.954 T = Tiefenbestattung

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen je 1/30 pro Jahr,
gem. Tarifstellen 1.1 + 1.2

2. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten als Wahlgrab für die Dauer von 20 Jahren / Kolumbarium 15 Jahre

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Für eine Grabstelle 1m x 1m | Euro 1.003 |
| 2.2 | Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen je 1/20 pro Jahr,
gem. Tarifstelle 2.1 | |
| 2.3 | Für eine Urnengrabstelle unter einem Baum | Euro 1.130 |
| 2.4 | Für ein Fach in der Urnenwand bzw. Urnenstehle | Euro 1.215 |

3. Reihengrabstätten

3.1 Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre	Euro 874
3.2 Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	Euro 1.389
3.3 Zuweisung eines anonymen Urnengrabes	Euro 822
3.4 Zuweisung anonyme Erdbestattung	Euro 1.428
3.5 Zuweisung eines Aschestreifeldes	Euro 822

4. Grabbereitung und Beisetzung

4.1 Für Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbene bis 5 Jahre	Euro 947
4.2 Grabbereitung Reihengrab	Euro 947
4.3 Für Verstorbene über 5 Jahre	Euro 947
4.4 Tiefenbestattung	Euro 989
4.5 Grabbereitung und Beisetzung Reihengrab (anonyme Bestattung)	Euro 947
4.6 Grabbereitung und Beisetzung von Urnen (anonyme Bestattung)	Euro 478
4.7 Grabbereitung und Beisetzung von Urnen	Euro 490
4.8 Grabbereitung und Beisetzung Aschestreifeld	Euro 478
4.9 Grabbereitung und Beisetzung Kolumbarium	Euro 150
4.10 Beschriftung des Verschlusssteines für Kolumbarien gemäß der Rechnung des beauftragten Fachunternehmens (eine Kopie der Rechnung wird dem Bescheid beigelegt)	

5. Teilleistungen für Grabbereitung

Grabschließung erfolgt außerhalb der Dienstzeit und wird von Fremdfirmen durchgeführt:
60 % der Gebührensätze zu 4.1 bis 4.4

6. Aus- und Umbettungen

Die Gemeinde Wachtberg führt diese Arbeiten nicht in eigener Regie durch, außer bei Urnen.

6.1 Bearbeitungsgebühr (vorbereitende Tätigkeit im Genehmigungsverfahren einschl. der Aufsicht bei der Durchführung)	Euro 100
6.2 Ausheben der Urne	Euro 490

7. Benutzung der Trauerhallen und Kühlkammern

7.1 Benutzung Trauerhalle	Euro 110
7.2 Benutzung der Kühlkammer pro Tag	Euro 110

8. Genehmigung von Grabanlagen

Genehmigung von Grabanlagen	Euro 146
-----------------------------	----------

9. Zulassungsgebühr für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 der Friedhofssatzung

Euro 100

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachtberg, den 19.11.2018

Renate Offergeld
(Bürgermeisterin)